

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1800)

Artikel: Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem grossen Rath vorgelegt den 9ten December 1799

Autor: Escher

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542827>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Neues republikanisches Blatt.

Herausgegeben von Escher und Usterl.

Band I.

N. XCIII.

Vern, 6. Merz 1800. (15. Ventose VIII.)

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 3. Merz.

(Fortsetzung.)

Der Vollziehungsausschuss übersendet folgende Nothschafft:

Bürger Gesetzgeber!

Der B. Pestalozzi, von den berühmtesten noch lebenden Schriftstellern Helvetiens, widmete sein ganzes Leben der Erforschung der leichtesten Methoden, die bei dem Unterrichte der Jugend zu befolgen seyen; solcher Methoden, die den eben so nützlich als bisher umsonst gesuchten Zweck erreichen, nach welchem in gleicher Proportion so wohl die geistigen als die physischen Kräfte entfaltet werden. Es ist Zeit, daß Pestalozzi von so vieljährigen Arbeiten einige Frucht ärndte; und sein Vaterland, dem er ganz auch sein späteres Lebensalter noch widmet, wird sich nicht den Vorwurf des Undankes gegen einen Mann zuziehen, den auch auswärtige Regierungen mit so ausgezeichneten Beweisen der Erkenntlichkeit und Achtung beehrt haben.

Der B. Gesetzgeber, unter dem Gefühle lebhafter Zufriedenheit, eröffnet Ihnen der Vollziehungsausschuss nicht nur das Mittel und den Weg, einen Theil dieser Schuldigkeit auf eine für den Staat nicht im geringsten lästige Art zu erfüllen, sondern er meldet Ihnen zugleich, daß Sie durch Ergreifung dieses Mittels einen Beweis von Ihrem Respekt für das Eigenthum geben, und überdies für den öffentlichen Unterricht eine neue Quelle der Ermunterung und der Aufklärung eröffnen. Das Mittel, B. Gesetzgeber, wäre die Bewilligung eines besondern Schutzes zu Gunsten des B. Pestalozzi gegen jeden Nachdruck der Werke, die er durch den Druck herauszugeben gesinnt ist.

Der Vollziehungsausschuss ladet Sie ein, durch ein ausdrückliches Dekret dem B. Pestalozzi dieses Privilegium zu bewilligen, und Ihrer Weisheit überläßt er die Dauer desselben zu bestimmen.

Republikanischer Gruß und Hochachtung!

Folgen die Unterschriften.

Huber. Diejenigen aus uns, die Pestalozzi persönlich kennen werden, fühlen daß derselbe mehr als dieses verdienen würde, von der Nation, für die er mit so viel Eifer und Selbstverläugnung in dem wichtigen Fach der öffentlichen Erziehung arbeitet; ich fodere, daß sogleich diesem Begehren, welches nichts anders als Schutz des Eigenthums ist, entsprochen werde.

Cartier folgt der Sicherung gegen Nachdruck, hingegen einer andern Begünstigung kann er nicht bestimmen, bis er die zu begünstigende Arbeit kennt.

Kuhn. Wann ein Bürger seine Kräfte beinahe ausschliessend Studien widmet, die den Menschen zum Vortheil dienen sollen, so ist es Nicht jedes Staats dieses Produkt seiner Studien demselben als sein wahres Eigenthum zu sichern; ich trage also darauf an, dem B. Pestalozzi seine Werke für seine Lebzeit und seiner Familie bis 10 Jahre nach seinem Tod vor jedem Nachdruck in dem Gebiete der Republik zu sichern.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Gutachten über Wasserbau-Polizei in Helvetien, im Namen einer Commission, von Escher dem grossen Rath vorgelegt den 9ten Decem-ber 1799.

In keinem Lande in Europa verdient die Wasserbaupolizei größere Aufmerksamkeit und Sorgfalt als in Helvetien.

Der Grund der Wichtigkeit dieser Polizei ist doppelt; er besteht in der Nothwendigkeit, das Land vor den mannigfalt. Wasserbeschädigungen der so häufigen Gewässer in Helvetien zu sichern, und in der Pflicht, die wichtigen Vortheile, die diese häufigen Gewässer liefern können, nicht zweckwidrig zu hindern.

In den hohen Gebirgen der helvetischen Alpen entspringt eine zahllose Menge von Bächen, die sich gegen alle Himmelsstriche hin in Strömen vereinigen, und unserm Welttheil seine wichtigsten Flüsse liefern;

aber mit mannigfaltigen Bedrängnissen bezahlt unser Vaterland den Vortheil, die Quellen der meisten Flüsse in seinem Schooße zu haben. Die Gebirge, die unsern Strömen ihren Ursprung liefern, sind, wie alles in der Natur, dem nagenden Zahn der Zeit ausgesetzt; sie verwittern, zertrümmern sich ununterbrochen fort; diese Felszertrümmerungen rollen in die Wasserrünse der noch jungen Ströme herab, und werden von diesen allmählig fortgewälzt; oft aber wird der Lauf des Wassers durch diese in Tzschleppten Felsmassen gehemmt, die Gewässer schwelgen an, und wenn ihre zusammengebrängte Masse stark genug ist, so brechen sie durch, und wälzen die oft ungeheure Menge von aufgeschütteten Steinhäufen mit sich fort, bis sie in einer zweiten Fläche ihre Kraft verlieren, und da diese Steinlasten verbreiten und absetzen. Auf diese Art wird manche grasreiche Alpe, manche fruchtbare Gegend am Ausgang eines engen Thales, und oft ganze Dörfer in wenig Minuten verheert. Meist aber sind nur kleine Ursachen an der ersten Anhäufung solcher Verheerung bewirkender Steinmassen Schuld, die nicht durch kluge Vorbeugungen hätten gehoben werden können.

Wann aber auch die Ströme den Hochgebirgen und engen Thälern entronnen sind, so ist ihre Gefährlichkeit noch nicht gehoben; hier fließen sie nun in weiten Thälern mit flachem Grunde; ununterbrochen rollen sie auch hier noch kleinere Steinmassen oder Geschiebe mit sich fort, die sie aus den verwitterten Gebirgen herschwemmen; diese Geschiebe können sie nun aber bei vermindertem Abhang der Gegend nicht mehr mit sich fortschleppen, sie werden also abgesetzt, dadurch erhöht sich das Bett der Ströme; Steinflingen legen sich an; das Wasser wird auf die Seite gedrängt, und verheert da die ausgedehnten Fluren unserer bewohnten Thäler und Ebenen. Die Ufer des Rheins, des Rhodans, der Aare, der Emmen, der Thur, der Toß, des Lesfins und vieler anderer unserer Ströme zeigen oft schreckliche Wirkungen dieses Ereignisses, dem nur durch allgemeine Sicherheitsanstalten entgegengewirkt werden kann. Doch finden viele unserer wildesten Ströme schon frühe in den Alpthälern die tiefen Wasserbecken unserer Seen, und versenken da ihre mitgeschleppten Geschiebe, um gelautert und sanft diesen wieder zu entrinnen, aber nicht selten treffen viele dieser vereinigten Flüsse, noch wilde ungelauterte Ströme an, die sie in ihrem Lauf hemmen, ihnen ihr sich immer durch Geschiebe erhöhendes Bett entgegensetzen, sie zurückdrängen, und dadurch Versumpfung veranlassen, die mehr noch in Rücksicht auf ihre Wirkung auf die in der Nähe wohnenden Menschen, als in Rücksicht ihres obwohl ausgedehnten öconomischen Nachtheils schrecklich sind. Die unglücklichen Gestade des Wallenstädter See's zeigen auf eine furchtliche Art diese Wirkung, u. die geistige u. körperl. Er-

krankung ihrer Bewohner ruft schon lange laut nicht nur bei ihren Mitbürgern und Landesregenten, sondern bey jedem Menschenfreunde um Hülfe. Hingegen zeigt die Leitung der Ränder in den Thuner See jedem nicht ganz blinden Beobachter die Leichtigkeit des Hülfsmittels gegen dieses schreckliche Uebel, und die wohlthätige Wirkung einer guten Wasserpolizei.

Diese nur schwach berührten Hauptwirkungen und Beispiele unser so merkwürdigen aber gefahrlichen hydrographischen Lage genügen, um zu beweisen, daß da Sicherheit der Personen und des Eigenthums sowohl gegen die übeln Wirkungen der Natur als gegen andere Feinde, Hauptzweck des Staats ist, daß in keinem Staat so sehr wie in Helvetien es unmittelbar Pflicht der Gesetzgebung und Regierung sey, durch die kräftigste und thätigste Wasserbaupolizei die verheerenden Wasserschäden zu wenden, und dieses Land vor den ihm durch seine physische Beschaffenheit eigenen Gefahren zu schützen.

Aber nicht nur verwüstend ist die hydrographische Beschaffenheit unsers Vaterlandes. — Nein, hier, so wie überall in der Natur, sehen wir neben dem Uebel auch wohlthätige Wirkung, die, wenn sie klug vom Menschen benutzt wird, das Uebel selbst weit überwiegt.

Nicht sowohl die Masse tochter Produkte, die wir Reichthum heißen, als vielmehr die Masse physischer Kraft, die in einem Staate vorhanden ist, macht den eigentlichen achten Reichthum eines Staats aus, und in dieser Hinsicht sind uns unsere Gewässer höchst wichtig. Sobald der Mensch seiner Bestimmung zufolge, dem rohen Naturstand entronnen, in den Zustand der Ausbildung und Verfeinerung übergegangen ist, so entstehen seine zahllosen Bedürfnisse, welche durch Manufakturen, Fabriken und Handel jeder Art geliefert werden; diese verschlingen eine ungeheure Masse von der vorhandenen Kraft einer Nation; bald erfand die menschliche Betriebsamkeit künstliche Mittel, um sich diese Kraftmasse außer dem Menschen durch Maschinen zu verschaffen; aber auch diese Maschinen bedürfen noch bewegender Kräfte; erst wurden Menschen oder Thiere zu dieser noch erforderlichen Kraftäußerung benutzt: in den neuesten Zeiten sahen wir das Feuer als eines der kräftigsten Kraftäußerungen benutzen; aber dieses bedarf des Brennstoffs, welcher in unserm Vaterlande, besonders nach so ausgedehnten Verheerungen unserer Wälder durch den Krieg, nicht mehr im Ueberflusse da ist; statt dessen liefern uns unsere zahllosen Bäche, Ströme und Flüsse, die vom Mittelpunkte unseres Landes gegen alle Seiten mit dem stärksten Fall abfließen, eine Masse von lebendiger Kraft, welche alle Feuermaschinen Englands unendlich übertrifft, und unser Land zum Vaterlande der Hydraulik, und durch

dieselbe aller übrigen mechanischen Künste machen sollte.

Diese unschätzbare Kraftmasse, die in dem starren Fall aller unserer Gewässer liegt, und die uns besonders auch zu der uns so nothwendigen, und bis jetzt ganz vernachlässigten Produktion des Bergbaues von dem ausgezeichnetsten Vortheil ist, giebt unserm Vaterlande einen Vorzug, der, wenn er gehörig benutzt wird, zum Theil wieder die natürliche Armut unseres Bodens ersetzt, und Helvetien in eine Werkstätte jeder Art Kunstfleisses umschaffen kann. Zu diesem Ende hin ist es durchaus nothwendig, durch etue allgemeine, thätige und zweckmäßige Polizei alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, welche Vorurtheil, Unwissenheit und Leidenschaft dem Aufblühen der Benutzung dieser natürlichen Vortheile unserer Vaterlands in den Weg legen; — und unter diesem Gesichtspunkte also wird uns Wasserbaupolizei eben so wichtig, als Zweig der Industriepolizei, als aber unter dem erstern Gesichtspunkte als Sicherheitspolizei, werden.

Wöchten diese nachlässig hingeworfenen Züge unserer hydrographischen Lage theils Ihnen, B.B. Gesetzgeber, die Wichtigkeit dieses Gegenstands beweisen, und unsere Regierung antreiben, diesem Zweige der Staatsverwaltung diejenige Sorgfalt zuzueignen, dessen er bedarf, theils aber auch in unserer Nation das Interesse für diesen Zweig menschlichen Wissens erwecken, welches vorhanden seyn muß, um diese natürliche Anlage unseres Vaterlandes gehörig zu benutzen!

In dieser Hinsicht wagt Ihre über den Wasserbau ohne bestimmten Auftrag niedergesetzte Commission, Ihnen folgenden Beschlussesentwurf vorzulegen:

An den Senat.

In Erwägung der Wichtigkeit, in einem seiner hydrographischen Lage wegen so ausgezeichneten Lande, wie Helvetien ist, die allgemeinen Grundsätze der Wasserbaukunst: Polizei gesetzlich zu bestimmen;

In Erwägung, daß die Pflicht des Staates, seine Bürger gegen die in Helvetien so mannigfaltigen Wasserschäden zu schützen, eine ausgedehnte und kräftige Wasserbaupolizei nothwendig erfordert;

In Erwägung endlich, daß bei der Direktion der Wasserbaupolizei die Rechte der Eigenthümer, sowohl des Staates als der Bürger, gehörig gesichert bleiben sollen,

hat der große Rath beschlossen:

1. Die großen Gewässer innert dem Gebiete der Republik, sowohl Seen, als Flüsse und Ströme, gehören dem Staate zu.

2. Der Staat kann sein Eigenthumsrecht auf die Gewässer keineswegs veräußern, sondern einzig

den Gebrauch derselben zum bestmöglichen allgemeinen Nutzen verpachten.

3. Der Gebrauch des Wassers der dem Staate gehörigen Seen, Flüsse und Ströme durch Schöpfen für gewöhnlichen Hausgebrauch, Baden und Tränken, ist jedem Einwohner der Republik gestattet.

4. Jedoch muß jeder, welcher Vieh in einem öffentlichen Gewässer tränken will, sich dazu der bereits vorhandenen Tränk- und Schweimmstätte bedienen, oder von der Wasserbaupolizei-Direktion Erlaubniß zu Errichtung ähnlicher Stätte haben.

5. Ohne bestimmte Belehnung von Seite des Staates, dürfen aus dem Staate gehörigen Gewässern weder Kanäle noch Wasserleitungen geführt werden.

6. Eben so dürfen an den öffentlichen Gewässern keine Wasserwerke irgend einer Art angelegt werden, ohne daß zu diesem außerordentlichen Gebrauch des Wassers, eine bestimmte Belehnung vom Staate erhalten worden sey.

7. Die Schifffahrt auf den Gewässern der Republik ist jedermann erlaubt, jedoch diejenigen Bedingungen abgerechnet, welche die Polizei zur öffentlichen Sicherheit hierüber erfordern und bestimmen wird.

8. Fahren zu eigenem Gebrauch kann jeder Anwohner eines Gewässers halten, ausgenommen, wenn die öffentliche Sicherheit hierüber Ausnahmen erfordert.

9. Das Recht, Fahren zur Ueberfegung für Geld zu halten, muß vom Staate in Belehnung genommen werden.

10. Unverbundenes Holz auf schiffbaren Flüssen zu stoßen, ist ein Recht des Staates, und darf ohne Erlaubniß desselben von Privatpersonen nicht unternommen werden.

11. Neue Brücken über öffentliche Ströme darf niemand, auch auf eigenem Grund und Boden, ohne besondere Erlaubniß des Staates anlegen.

12. Die Ufer der Gewässer gehören den Eigenthümern der unmittelbar daran stoßenden Grundstücke.

13. Jedoch können die Eigenthümer der Ufer der schiffbaren Gewässer den Schiffahrenden nicht wehren, sich des Landpfades an selbigen zu bedienen, darauf zu landen, die Schiffe zu befestigen, und die Ladung im Nothfalle eine Zeit lang an das Ufer auszusetzen.

14. Wird aber das Ufer hierdurch selbst, oder dessen Befestigung beschädigt, so kann er von den Urhebern des Schadens Ersatz fordern.

15. Die natürliche Vergrößerung der Ufer der Gewässer durch angesetztes Land gehört in soweit dem Eigenthümer des Ufers zu, als dieses neu an-

gesetzte Land nicht zu einer zweckmäßigeren Leitung des Gewässers erforderlich ist.

16. Die in öffentlichen Flüssen natürlich entstehenden Inseln, gehören dem Eigenthümer desjenigen Ufers zu, welches zuletzt von dem Strome angegriffen und beschädigt wurde, in soweit nemlich, als dieselben nicht zu einer zweckmäßigeren Leitung des Stroms erforderlich sind.

17. Sind durch Entstehung von Inseln in den Strömen die beidseitigen Ufer vom Strome verlegt worden, so fällt das Eigenthum der Insel im Verhältniß der Uferbeschädigungen den beids. Uferbesitzern zu.

18. Alles durch künstliche Abgrabungen der Seen, und durch zweckmäßige Leitung der Ströme den Gewässern abgewonnene Land, wird Eigenthum der Unternehmer solcher, der ganzen Staatsgesellschaft nützlichen Arbeiten, welche jedoch nicht ohne bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei: Direktion unternommen werden können.

19. Die Schiffarmachung der Ströme, und Beförderung der Schifffahrt durch Anlegung von Kanälen, die aber nur unter der Aufsicht der Wasserbaupolizei: Direktion geschehen kann, giebt Anspruch auf eine auf vorher ergangenen Vorschlag von der vollziehenden Gewalt durch die Gesetzgebung zu bestimmende Entschädigung.

20. Bei Ausführung ähnlicher allgemein nützlicher Unternehmungen darf das Partikulareigenthum, dem 9. § der Constitution zufolge, gegen vollständige Entschädigung des Eigenthümers angesprochen werden.

21. Gewöhnliche Uferbefestigungen und Dämme, die nur zur Sicherung der zunächst an die Gewässer stoßenden Grundstücke dienen, müssen von den Eigenthümern der Ufer unterhalten werden.

22. Zur Anlegung und Unterhaltung von Hauptdämmen, die einer ganzen Gegend zum Schutze gegen Ueberschwemmungen dienen, müssen die Eigenthümer sämtlicher dadurch geschützter Grundstücke im Verhältnisse des ihnen drohenden Schadens beitragen.

23. Dämme aber, die zu besondern Zwecken angelegt werden, müssen ausschliessend von den Unternehmern solcher besondern Anstalten angelegt und unterhalten werden.

24. Jeder neue Wasserbau, wodurch der Ausfluß eines Sees auf irgend eine Weise gehemmt wird, ist gänzlich verboten.

25. Sowohl an Privat, als öffentlichen Gewässern darf kein Wasserbau irgend einer Art, er bestehe nun in Anlegung von Wasserwerken und Dämmen, sowohl unter als über dem Wasser, oder in Veränderung aller Wasserwerke, Dämme oder Ufer, vorgenommen werden ohne Vorwissen und bestimmte Genehmigung der Wasserbaupolizei: Direktion.

26. Jeder, der wider diese beiden letzten §§ handeln würde, ist gänzlichen Ersatz alles durch seine Unternehmung verursachten Schadens und Wiederher-

stellung des Gewässers in seinen ehedorigen Stand schuldig, in sofern dieses letztere von der Wasserbaupolizei: Direktion erforderlich erfunden wird, und soll noch mit einer Buße belegt werden, die dem durch seine Unternehmung verursachten Schaden gleich ist.

27. Dagegen sind bei allen Wasserwerken bewegliche Aufsätze auf den Fachbaum (Wehrbaum) in so weit erlaubt, als den ober- oder unterhalb liegenden Nachbarn, sowohl Wasserwerkbesitzern als Grundbesitzern, daraus kein Nachtheil entsteht.

28. Einem schon vorhandenen Wasserwerk irgend einer Art darf das zu seinem Betriebe zufolge seines unabgeänderten Zustandes nöthige Wasser nicht entzogen werden, wenn nicht rechtsgültige Ansprache darauf vorhanden ist.

29. Die Wasserbaupolizei: Direktion kann kein Ansuchen für Erlaubniß zu Anlegung neuer Wasserbaue irgend einer Art oder zu Abänderung und Erweiterung der schon vorhandenen Baue verweigern, ohne hierzu Gründe zu haben, die auf der schuldigen Sorge für das allgemeine Beste beruhen.

30. Die Mitglieder der Wasserbaupolizei: Direktion sind verpflichtet, die Gründe für eine solche Verweigerung auf Begehren dem Forderer der Erlaubniß schriftlich und persönlich unterschrieben zu beliebigem Gebrauch mitzutheilen.

31. Die vollziehende Gewalt ist beauftragt, für die Beforgung der Wasserbaupolizei die erforderlichen Einrichtungen und Anstalten zu treffen.

32. Dieses Gesetz soll gedruckt, überall bekannt gemacht, und wo es nöthig ist, angeschlagen werden.

Bekanntmachung.

Da wir endlich nach Hebung großer unvorhergesehener Hindernisse einigermaßen in Stand gesetzt sind, mit dem vorzunehmenden Geldstage das ausgetretenen Kaspar Aloys Mahler, dem gerechten Begehren dessen Creditoren zum Theile zu entsprechen, und wir ihnen anzuzeigen haben, daß es hauptsächlich um die Berichtigung im Liegenden, und um Vorrechtsansätze zu thun ist; so sind desnahen alle und jede, so an ihm im Liegenden oder Fahrenden zu fordern haben, aufgefordert, auf den 22sten März 1800. an dem Sitzungsorte des Bezirksgerichts zu Luzern, Morgens um 8 Uhr persönlich, oder durch Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Innhaber von den letzten Gütern auf dem Knuthwylerbäd solche vorzulegen. Im Nichterscheinungsfalle der eint oder andern Creditoren wird nichts desto weniger fortgeföhren werden zu thun, was Rechtens ist.

Luzern, den 24sten Hornung 1800.

Im Namen und aus Befehl des Distriktsgerichts allda,

Jos. Hochstrasser, Gerichtschr.
Zum drucken bewilliget,

Vinzenz Rüttimann, Reg. Statth.